

## Allgemeine Vertragsbedingungen Teil I und II zum Betreuungsvertrag mit der JUL gemeinnützigen GmbH im Geschäftsbereich Thüringen/ Einrichtungen Blankenhain+Thangelstedt

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages gelten die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Teil I und II als vereinbart.

### Teil I

#### § 1 Träger und Geltungsbereich

Die Einrichtung in Trägerschaft der JUL gemeinnützige GmbH (nachfolgend: Träger) ist ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (nachfolgend: ThürKitaG). Auf dieser Grundlage schließen die jeweiligen Personensorgeberechtigten des Kindes mit dem Träger einen Betreuungsvertrag über die Kindertagesbetreuung, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind.

#### § 2 Aufgaben der Einrichtung und Ausgestaltung der Betreuung

- (1) Die einzelnen Aufgaben der Einrichtung und die nähere Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung bestimmen sich nach dem ThürKitaG und den Richtlinien der Kommunen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kindertagesbetreuung in der Einrichtung soll in der Regel 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

#### § 3 Aufnahme und Vereinbarung zur Betreuung

- (1) Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der Bestimmungen, der dem Träger erteilten Betriebserlaubnis und der dort festgelegten Kapazitäten offen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist der Abschluss des schriftlichen Betreuungsvertrages. Diesen müssen die Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung anfordern. Der Betreuungsvertrag kommt zustande mit der schriftlichen Aufnahmezusage durch den Träger oder der jeweiligen Einrichtungsleitung als dessen Vertreter.
- (3) Ein Anspruch auf Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger besteht nicht. Über die Vergabe von Betreuungsplätzen entscheidet die Einrichtungsleitung nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der vorhandenen Kapazitäten.
- (4) Bei vorhandenen Beitragsschulden ist die Aufnahme von Geschwisterkindern ausgeschlossen.
- (5) Der Vertrag beginnt regelmäßig zum 1. eines Monats und endet spätestens mit dem regulären Schuleintritt des Kindes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Bei Aufnahmeanträgen von Kindern, die an Infektionskrankheiten leiden, entscheidet die Einrichtungsleitung unter gesonderter Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten und ggf. den behandelnden Ärzten über den Abschluss des Betreuungsvertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Treten bei bestehender Betreuung Infektionskrankheiten auf, entscheidet die Einrichtungsleitung, ggf. nach Vorlage eines ärztlichen Attests, ob die Betreuung zum Schutz der anderen Kinder zeitlich befristet unterbrochen wird oder fortgesetzt werden kann.
- (7) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist das Kind persönlich der Einrichtungsleitung vorzustellen. Auf Verlangen sind folgende Dokumente vorzulegen bzw. Informationen zu erteilen:
  - Anspruchs- und Bedarfsnachweise
  - Ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung
  - Nachweis Impfstatus nach dem Masern- und Infektionsschutzgesetz bei Abschluss eines Betreuungsvertrages
    - Vorlage spätestens bis zum 1. Betreuungstag
    - Bei Nichtvorlage kommt der Betreuungsvertrag nicht zustande
  - Mitteilung über körperliche, geistige oder verhaltensauffällige Besonderheiten des Kindes
  - Mitteilung über frühere und aktuelle Betreuungsverträge des Kindes und dessen Geschwistern

- Schriftliche Bestätigung bei Kindern, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Blankenhain und deren Ortsteile haben
    - durch die Wohnsitzgemeinde
    - durch das Jugendamt der Sitzgemeinde der Einrichtung
  - Sorgerechterklärung bei Alleinerziehenden
- (8) Der Träger ist berechtigt, mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch der Geschwisterkinder, einzuholen.
  - (9) Bei Wechsel der Betreuungseinrichtung innerhalb des Trägers, auch der Geschwisterkinder, ist ein Nachweis über Schuldenfreiheit von Elternbeiträgen für Betreuungs- und Verpflegungsleistungen bei der neuen Einrichtungsleitung zu erbringen.
  - (10) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Hausordnung und die pädagogische Konzeption der jeweiligen Einrichtung an. Hausordnung und Konzeption liegen bei der Einrichtungsleitung zur Einsichtnahme aus.
  - (11) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Vertragsstörungen werden die Personensorgeberechtigten und der Träger im Interesse des Wohls der Kinder zunächst intensiv versuchen, den Dissens intern und außergerichtlich beizulegen. Dazu sind die Strukturen des Trägers zu nutzen:
    - 1. Ansprechpartner - Einrichtungsleitung
    - 2. Ansprechpartner - Geschäftsbereichsleitung KiTa Mitte des Trägers
    - 3. Ansprechpartner - Geschäftsführung des Trägers
  - (12) Der Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten) und der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich.

#### **§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten**

- (1) Die Einrichtung ist an Werktagen von montags bis freitags geöffnet.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten sowie Schließtage und -zeiten werden durch die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt.
- (3) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit obliegt der Einrichtungsleitung oder den von ihr beauftragten Personen.
- (4) Die Kinder sollten aus pädagogischen Gründen regelmäßig bis spätestens 09.00 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.
- (5) Der Halbtagsplatz für Kindergarten- und Krippenkinder ist ein Vormittagsangebot, das Kind ist bis spätestens 12.00 Uhr aus der Einrichtung zu holen.
- (6) Die Einrichtungsleitung kann für Hol- und Bringzeiten individuelle Regelungen treffen bzw. Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten abschließen.
- (7) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Einrichtung auf Grund behördlicher Anordnung zeitweilig zu schließen. Eine Schließung ist ganz oder teilweise auch möglich, sofern das Wohl der Kinder nicht oder nicht ausreichend gesichert ist. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

#### **§5 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und/oder die Abholberechtigten sind für das Bringen und Holen der Kinder verantwortlich. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit bei den Erziehern und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder bei diesen ab.
- (2) Die Personensorgeberechtigten teilen zu Beginn der Betreuung die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten des Kindes der Einrichtungsleitung mit und benennen Namen und Kontaktdaten der abholberechtigten Personen.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieher und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigten Personen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten informieren die Einrichtungsleitung zu Beginn der Betreuung darüber, ob das Kind den Hin- bzw. Heimweg allein antreten darf. Sofern diese Erlaubnis besteht, muss sich das Kind bei Ankunft und Verlassen der Einrichtung bei der Einrichtungsleitung oder einem Erzieher an- bzw. abmelden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten benachrichtigen die Einrichtungsleitung unverzüglich
  - bis spätestens 07:45 Uhr über die Abwesenheit eines Kindes

- schriftlich über jede Änderung der persönlichen Verhältnisse z.B. Wohnanschrift, gewöhnlicher Aufenthalts des Kindes, telefonische Erreichbarkeit
  - schriftlich über eine gewünschte Änderung der Betreuungsart oder Betreuungszeit
  - über den Verdacht oder das Auftreten von Infektionskrankheiten beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft
  - über die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Schule nach dem ThürSchulG, die entsprechende Bescheinigung über die Schulrückstellung ist vorzulegen
- (6) Bis zum Eintritt in die Schule informieren die Personensorgeberechtigten die Einrichtungsleitung nach jeder erfolgten Früherkennungsuntersuchung bzw. Impfung.
  - (7) Das Einbringen von Medikamenten in die Einrichtung ist ohne Erlaubnis der Einrichtungsleitung verboten.
  - (8) Für etwaige aus dem Unterlassen der Informationspflichten aus den Absätzen 5 - 7 resultierende Schäden haftet der Träger nicht.
  - (9) Für die Personensorgeberechtigten besteht eine Mitwirkungspflicht. Alle eintretenden Änderungen, die Auswirkungen auf das bestehende Vertragsverhältnis haben, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
  - (10) Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, die Anzahl der monatlich in Anspruch genommenen Mittagsmahlzeiten in den Aufzeichnungen der Einrichtung zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind bis 14 Tage nach Rechnungsdatum mit der Einrichtungsleitung zu klären und die Korrektur mit Unterschrift zu bestätigen. Sofern bis 14 Tage nach Rechnungsdatum keine Prüfung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt, gelten die Aufzeichnungen der Einrichtungsleitung als verbindlich. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt. Dies betrifft nicht Einrichtungen mit Fremd-Caterer.
  - (11) Bei Wohnortwechsel in eine andere Wohnsitzgemeinde sind die bisherige Wohnsitzgemeinde sowie die Einrichtungsleitung durch die Personensorgeberechtigten innerhalb von 4 Wochen vor Wohnsitzwechsel schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 6 Versicherungen, Haftung**

- (1) Kinder in Einrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Unfallkasse Thüringen. Informationen zur Versicherung werden durch die Einrichtungsleitung gegeben.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- (3) Die Einrichtungsleitung übergibt die Unfallmeldung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die diese an die Unfallkasse versendet.
- (4) Der Träger haftet nur für Schäden, die er bzw. einer seiner gesetzlichen Vertreter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, jedoch immer dann, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Unberührt bleibt in jedem Fall die leicht fahrlässige Verletzung von Leben, Körper und/ oder Gesundheit.
- (5) Für eingebrachte persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Gewähr übernommen.

## **§ 7 Elternbeitrag**

Elternbeiträge werden nach Maßgabe des Teils II der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen erhoben.

## **§ 8 Laufzeit und Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Das Kita-Jahr beginnt in allen Einrichtungen am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres, § 1 Abs. 7 ThürKitaG i.V.m. § 45 Abs. 2 ThürSchulG.
- (2) Sofern keine gesonderte Vereinbarung über die Laufzeit existiert endet der Einrichtungsbesuch mit dem Beginn der Schulpflicht spätestens jedoch zum 31.08. des laufenden Einschulungsjahres.
- (3) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht zur ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages vor. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Unberührt bleibt für beide Parteien das Recht aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, insbesondere wegen ausstehender Zahlungen der Elternbeiträge (zwei Monate), wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn der Betreuungsplatz tatsächlich seit mehr als einem Monat ohne Begründung nicht in Anspruch genommen wurde.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 9 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Erfüllung der Trägerpflichten über die Auskunftserteilung nach dem ThürKitaG, die Bearbeitung des Betreuungsvertrages, die Sicherstellung der Finanzierung des Betreuungsplatzes einschließlich der Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach dem Stand der Technik zu sichern, nicht an Unberechtigte weiter zu geben und nicht für Werbezwecke zu verwenden. Der Träger ist bereit, auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die gespeicherten Datensätze kostenfrei offen zu legen.
- (3) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages. Die Bestimmungen der DSGVO bleiben hiervon unberührt.

## Teil II

### § 1 Elternbeiträge

- (1) Der Träger erhebt für die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes sowie für dessen Verpflegung für die Laufzeit des Betreuungsvertrages Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- (2) Der Träger hat mit der Berechnung der Elternbeiträge einen Dienstleister aus der Unternehmensgruppe, die Serviceplanet GmbH, beauftragt (Unternehmensgruppe gemäß Erwägungsgrund 48 zu Artikel 6 DSGVO). Diese handelt im Namen und in Vollmacht des Trägers.
- (3) Schuldner der Elternbeiträge sind der/ die Vertragspartner|in. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Nicht in Anspruch genommene Leistungen der Kindertageseinrichtung, weil das Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen der Einrichtung fernbleibt, berechtigen nicht zur Kürzung der Elternbeiträge für Betreuung und Verpflegungspauschale. Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschale bleiben in voller Höhe bestehen.

### § 2 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag entspricht 12 Monatsbeiträgen.
- (2) Die Elternbeiträge sind am 5. Kalendertag eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig (Fälligkeitstermin).
- (3) Die Zahlung erfolgt durch ein SEPA-Lastschriftmandat, welches im Original per Post an die Serviceplanet GmbH zu senden ist. Sofern vom SEPA-Lastschriftmandat abgewichen wird, ist der Träger berechtigt, einen Zusatzbeitrag in Höhe von 5,00 € monatlich zu erheben.
- (4) Zum Fälligkeitstermin nach Ziffer (2) erfolgt eine schriftliche Information an den Vertragspartner über Höhe und Termin der Abbuchung per E-Mail, dies gilt gleichzeitig als Rechnungslegung. Liegt keine E-Mail-Adresse vor, werden für die beleghafte/postalische Rechnungslegung je 5,00 € Verwaltungsumlage erhoben.
- (5) Aus wichtigem Grund kann sich der in der Vorabinformation angegebene Termin um bis zu fünf Kalendertage nach dem Fälligkeitstermin verschieben.
- (6) Weist das Konto nicht die nötige Deckung auf, werden für jede nicht ausgeführte SEPA-Lastschrift die hierfür angefallenen Bankgebühren in Rechnung gestellt. Darüber hinaus können derartige Bankvorgänge mit dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet werden.
- (7) Das SEPA-Lastschriftmandat behält längstens bis zu 36 Monaten nach seiner letzten Nutzung seine Gültigkeit. Sofern das Beitragskonto mit Austritt aus der Einrichtung ausgeglichen ist und keine Nachforderungen für die Betreuung und Verpflegung zu erwarten sind, erlischt das SEPA-Lastschriftmandat mit der letzten Beitragszahlung.
- (8) Bei Änderung der Bankverbindung ist zwingend ein neues SEPA-Lastschriftmandat vorzulegen. Dieses ist unverzüglich im Original per Post an die Serviceplanet GmbH zu senden.
- (9) SEPA-Lastschriften, die zurück belastet worden sind, werden nicht erneut zum Einzug gebracht. Das SEPA-Lastschriftmandat erlischt und muss von dem Zahlungspflichtigen erneut erteilt und unverzüglich im Original per Post an die Serviceplanet GmbH gesendet werden. Die Wiederteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt erst bei vollständiger Begleichung der offenen Beiträge.
- (10) Bei wiederholter Rücklastschrift – Bankfehler ausgeschlossen – ist eine weitere Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzug ausgeschlossen.

- (11) Für Mahnungen bei ausstehenden Forderungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben. Der Träger behält sich zu dem vor, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes von derzeit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- (12) Der Träger ist berechtigt, ausstehende Forderungen zur Beitreibung an externe Stellen, z.B. Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte, weiterzuleiten und dem Schuldner die hieraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- (13) Vor Erstattung von Guthaben werden diese vorrangig mit noch offenen Beiträgen auf den Beitragskonten von Geschwisterkindern verrechnet, sofern der/ die Vertragspartner|in die gleiche Person/ Personen sind. Die Personensorgeberechtigten werden darüber entsprechend informiert.

### **§ 3 Elternbeiträge für die Verpflegung (Verpflegungskosten)**

- (1) Der Träger gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen.
- (2) Sofern die Verpflegung durch einen Dritten sichergestellt wird, schließen die Personensorgeberechtigten mit dem Betreffenden einen privatrechtlichen Vertrag für die Verpflegung ab.
- (3) Der Elternbeitrag für die Verpflegung bei Bereitstellung durch den Träger ist pauschal als Monatsvorauszahlung im laufenden Monat für diesen Monat zu entrichten, diese besteht aus einer festen Pauschale und einem Entgelt für das Mittagessen. Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für das Mittagessen ist eine Vorauszahlung für 15 Tage.
- (4) Für Kinder, denen durch ein ärztliches Attest eine Unverträglichkeit auf bestimmte Lebensmittel bescheinigt wird und daher nicht an der Kita-Essenversorgung teilnehmen, ist eine feste Pauschale, gemäß der Hausordnung Punkt 5 der Kindertageseinrichtung, zu entrichten,
- (5) Die jeweils gültigen Elternbeiträge für die Verpflegung befinden sich in der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung. Der Träger ist berechtigt, Elternbeiträge für die Verpflegung bedarfsgerecht nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festzulegen und zu erhöhen. Eine entsprechende Kalkulation ist dem Elternbeirat vorzulegen und dessen Zustimmung einzuholen. Die Erhöhung ist den Personensorgeberechtigten spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der zuständige örtliche Träger (z.B. Landratsamt Weimarer Land) übernimmt bei Familien und ähnlichen Gemeinschaften mit geringem Einkommen ganz oder teilweise die Kosten für die Verpflegung. Bis zur Vorlage eines Bescheides über eine ganz oder teilweise Kostenübernahme der Kinderverpflegungskosten durch den örtlichen Träger sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, den Elternbeitrag für die Verpflegung in der für sie maßgeblichen Höhe zu entrichten.
- (7) Erfolgt die Abmeldung vom Mittagessen nicht fristwährend, gemäß Teil I, § 5, Absatz 5, sind die Kosten für das Mittagessen zu bezahlen. Dies gilt auch für Personensorgeberechtigte, deren Kinder Leistungen aus dem Bildung- und Teilhabepaket beziehen. Dies betrifft nicht Einrichtungen mit Fremd-Caterer.
- (8) Die Abrechnung des tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessens erfolgt mittels Tagessatz quartalsweise zum Stichtag 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des Kalenderjahres. Dies betrifft nicht Einrichtungen mit Fremd-Caterer.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung**

- (1) Die Einstufungen erfolgen betreuungsart- und betreuungszeitabhängig sowie nach der Anzahl der Kinder aus einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder ist die jeweils gültige Gebührensatzung/ Entgeltordnung/ Richtlinie der zuständigen Kommune sowie das ThürKitaG.
- (2) Der zuständige örtliche Träger (z.B. Landratsamt Weimarer Land) übernimmt bei Familien und ähnlichen Gemeinschaften mit geringem Einkommen ganz oder teilweise die Kosten für die Betreuung. Bis zur Vorlage eines Bescheides über eine ganz oder teilweise Kostenübernahme der Kinderbetreuungskosten durch den örtlichen Träger sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, den Elternbeitrag für die Betreuung in der für sie maßgeblichen Höhe zu entrichten. Eine Anpassung des Elternbeitrages durch den Träger erfolgt erst nach Zugang eines entsprechenden Kostenübernahmebescheides und nur unter den darin festgestellten Bedingungen (z.B. hinsichtlich Zeitraum, Vorläufigkeit, Vorbehalte).
- (3) Bei Inobhutnahme des Kindes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt eine Einstufung in den jeweils gültigen Gebührensatzungen/ Entgeltordnungen/ Richtlinien der zuständigen Städte und Gemeinden. Die Einstufungen erfolgen betreuungsart- und betreuungszeitabhängig.

- (4) Eine Erhöhung der Elternbeiträge für die Betreuung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung/ Entgeltordnung/ Richtlinie der zuständigen Kommune sowie dem ThürKitaG. Die Änderung ist den Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Elternbeiträge sind auch zu bezahlen, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder auf Grund von
  - Havariefällen
  - Schließung durch das Lebensmittel- und Gesundheitsamt bei Krankheiten
  - Schließung durch das Amt für Arbeitsschutz
  - oder aufgrund sonstiger behördlicher Auflagen
 geschlossen bleibt oder wenn das Kind wegen Krankheit, Kur, Urlaub, Eingewöhnungsphase oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Bau- und Sanierungsarbeiten während des laufenden Einrichtungsbetriebes berechtigen nicht zur Kürzung der festgelegten Elternbeiträge und Verpflegungspauschale.
- (6) Für weitergehende Betreuungszeiten bei Mehrbedarf der Personensorgeberechtigten werden gesondert Elternbeiträge erhoben.
- (7) Für die Betreuung eines Kindes, die über die vereinbarte Öffnungszeit hinausgeht, wird durch den Träger pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Elternbeitrag („Verspätungsbeitrag“) erhoben. Die Einrichtungsleitung entscheidet im Einzelfall, nach Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, über die Erhebung. Die Höhe des Betrages ist in der Hausordnung festgeschrieben.

#### **§ 5 Elternbeitragsfreiheit nach § 30 Abs. 1 ThürKitaG**

- (1) Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Die Elternbeitragsfreiheit bezieht sich nicht auf die Verpflegungskosten.
- (2) Voraussetzungen für eine Beitragsfreiheit sind nach § 21 Abs. 2 ThürKitaG die Aufnahme der jeweiligen Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan sowie nach § 20a ThürKitaG die Auskunftspflicht zu Kinderzahlen und Elternbeiträgen.
- (3) Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen erstem Schultag.
- (4) Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig in die Schule aufgenommen, muss durch die Personensorgeberechtigten ein Antrag auf Erstattung des Elternbeitrages bei der Kommune gestellt werden, den diese für das Kind im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuljahr gezahlt haben, in dem es in die Schule aufgenommen wird. Der Antrag kann frühestens am 1. März nach Aufnahme des Kindes in die Schule gestellt werden.
- (5) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

#### **§ 6 Nachweis über die Höhe der Elternbeiträge**

Der Träger stellt mit den Rechnungen nach § 2 (4) Teil II den Schuldnern einen Nachweis aus, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe der genannten Bedingungen und des Betreuungsvertrages hervorgehen. In Verbindung mit den Zahlungsnachweisen (z.B. Kontoauszüge, Überweisungsbelege) dienen diese als Beleg über die gezahlten Elternbeiträge. Die Erstellung von zusätzlichen Bescheinigungen kostet 10,00 €.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel und Gültigkeit**

Sollten Bestimmungen des Betreuungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Ziel der Erfüllung des Betreuungsvertrages gleichwertig sind.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die der Aufhebung der Schriftform, sind von vornherein unwirksam.